SULZFELD

...immer in Bewegung

Mitteilungsblatt

der Gemeinde Sulzfeld

-Amtlicher Teil-

KW 30/2021

Urlaubs **zeit**
REISEzeit

....sind Ihre
Reisedokumente noch gültig?

Neue Dokumente
beantragen Sie im Bürgerbüro.

Bitte unter 07269/78-0 oder 78-26
Termin vereinbaren!

Die Ausstellung der Dokumente
dauert ca. 3 - 6 Wochen.

Korksammelwettbewerb

im Landkreis Karlsruhe für die besten Sammelleistungen

WER?

Teilnehmen kann **jede Kinder- bzw. Jugendgruppe im Landkreis Karlsruhe (die Stadt Karlsruhe mit allen Stadtteilen zählt nicht dazu!)**, also jede Schulklasse, jede Kindergartengruppe, jede Jugendvereinsmannschaft oder jede sonstige Jugendgruppe, **deren Umfang die Größe einer Schulklasse (max. 40 Personen) nicht überschreitet.**

WAS?

Gesammelt werden ausschließlich Flaschenverschlüsse aus Naturkork und Presskork.

WANN?

Stichtag für die Sammelaktion ist Samstag, 16. Oktober 2021.

WIE?

Ihre/Eure Heimatgemeinde nimmt am Wettbewerb teil, daher organisiert die Gemeindeverwaltung Sulzfeld die Flaschen-korkannahme. Für alle weiteren Informationen zur Annahme der Korken sollten Sie sich /solltet Ihr Euch bei der Gemeinde informieren.

WO?

Am Stichtag, **Samstag, 16. Oktober 2021,** ist die Annahmestelle in **Sulzfeld** folgendermaßen besetzt:

Korkannahmestelle der Gemeinde Sulzfeld:

Bauhof in der Neuhöferstraße 57, 75056 Sulzfeld

Annahmezeitraum: Samstag, 16. Oktober 2021
von 11:00 – 12:00 Uhr

Um größere Menschenansammlungen zu vermeiden, bitten wir darum, mit maximal 2 Personen pro Gruppe zum Abgabetermin zu kommen. Sicherheitshinweise vor Ort gilt es zu beachten.

Mitmachen lohnt sich auf jeden Fall!

Unabhängig vom Ausgang des Wettbewerbes bekommt jede teilnehmende Gruppe für ihre Gemeinschaftskasse eine mengenabhängige Sammelvergütung bis maximal 125 Euro.

Was passiert mit den gesammelten Korken?

Alle gesammelten Korken werden über die Hanauerland Werkstätten verwertet. Sie erhalten einen Erlös für die sortierten Natur- und Presskorken für die Weiterverarbeitung zu Korkplatten.

Wozu sammeln?

Kork wird aus der abgeschälten Rinde der Korkeiche gewonnen. Kork ist somit ein natürlicher Rohstoff, der aber nur dann schonend nachwachsen kann, wenn die wirtschaftlichen Randbedingungen es zulassen. Die zunehmende Nachfrage nach biologischen Baustoffen bei uns bewirkt aber, dass **die Korkeichenbestände im Mittelmeerraum zu intensiv genutzt werden**. Ob über Neupflanzungen von Korkeichenplantagen ein Ausgleich bewerkstelligt werden kann, ist fraglich. Kurz- und mittelfristig sicherlich nicht, denn bis zur ersten Ernte vergehen ungefähr 25 Jahre. Bis dahin leiden die Altbestände, die in der kargen, mediterranen Landschaft auch als **Winterquartier für Kraniche** einen weit größeren ökologischen Wert besitzen als jede Neuanpflanzung mit Jungeichen.

Die Verwendung der aufbereiteten Flaschenkorken anstelle von Neuware im Bereich der Wärme- und Schalldämmung ist ein wichtiger Beitrag, den Gesamtbedarf an Naturkork nicht so immens stark anwachsen zu lassen.

Warum das Ganze?

Was ist das normale Schicksal eines Flaschenkorkens? Er landet im Müll und hat ausgesorgt. Wenn man die Korken getrennt sammelt und sie in einer Tüte in die Wertstofftonne oder an bereits vorhandenen Sammelstellen abgibt, hilft man dabei, den Korken eine neue Aufgabe zu geben. Und dieses Korkrecycling hat zudem noch einen karitativen Zweck, nämlich den Erhalt von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung.

Für das beste Sammelergebnis gibt es zusätzlich einen Preis!

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Rückfragen zum Korksammelwettbewerb können mit der teilnehmenden Gemeinde geklärt werden.
Ansprechpartnerin: Diana Krauß, Telefon: 07269 / 78-20
E-Mail: d.krauss@sulzfeld.de

LANDKREIS KARLSRUHE

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe
Gebäude-Nr.: 5110a (im TRIWO Technopark)
Werner-von-Siemens-Str. 2–6 · 76646 Bruchsal
Telefon: 0800 2 9820 20* · Telefax: 07251 9820-5112
www.awb-landkreis-karlsruhe.de
E-Mail: kundenservice@awb.landratsamt-karlsruhe.de
*Ihr Anruf ist kostenfrei

Wir nehmen's mit.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde Sulzfeld

Rathausplatz 1, Telefon: 07269/78-0
Internet: www.sulzfeld.de E-Mail: info@sulzfeld.de
MO 8:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 18:00 Uhr
DI – DO 8:00 – 12:00 Uhr, 13:30 – 16:00 Uhr
FR 8:00 – 12:00 Uhr

Müllabfuhr

Woche 31
Montag, 02.08.2021 Wertstoff 80-240l, + 660-1100 l
Dienstag, 03.08.2021 Bioabfall 80-240 l + 660 l
Woche 32
Montag, 09.08.2021 Restmüll 60-240l + 1100l
Dienstag, 10.08.2021 Bioabfall wö 80-240 l + 660 l
Ihr Abfallbehälter sollte am Abfuhrtag bereits um **6.00 Uhr** gut sichtbar am Straßenrand stehen. Wir empfehlen daher, bereits am Vorabend den Behälter bereitzustellen.
Für die **Monate Mai bis einschließlich September** besteht die Möglichkeit den Bioabfall wöchentlich abholen zu lassen.
Dieser Service ist beim AWB kostenpflichtig anzumelden.
Bitte beachten Sie den genauen Leerungstag!!

Wertstoffhof und Grünabfallsammelplatz

Tel. 960 058 (während der Öffnungszeiten)
Adresse: Neuhöfer Str. 57
Mi. 13.00 - 18.00 Uhr (während der Sommerzeit)
Fr. 15.00 - 17.00 Uhr Sa. 8.00 - 15.00 Uhr
Annahme von Biomüll, Papier, Pappe, Kartonagen, Metalle, Altholz (nicht aus dem Außenbereich), Styropor (nur Verpackungsmaterial), verwertbarer Bauschutt (max. 50 Liter je Anlieferung), Elektrokleingeräte, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Batterien, Kork
Grünabfallsammelplatz:
Annahme von holzigen, krautigen und grasigen Grünabfällen.
Hinweis: Eine Trennung der krautigen von den grasigen Abfällen ist nicht notwendig!

AbfallWirtschaftsBetrieb Landkreis Karlsruhe — LANDKREIS KARLSRUHE

Abfallberatung Gemeinde (vormittags)	07269/78-30
Biomüll-Hotline	0800 2 9820 40*
oder: www.die-biotonne.de	
Containerdienst-Hotline	0800 2 9820 10*
Privatkunden-Hotline	0800 2 9820 20*
Sperrmüll-Hotline	0800 2 9820 30*

*12 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend

Reklamations-Hotline	0800 2 160 150
oder: www.awb-landkreis-karlsruhe.de	

Altglasentsorgung

- Festplatz Neuhöfer Straße
- Zufahrt von Am Honigbaum zur Ravensburghalle

Notdienste

Wasserversorgung	0711/9732100
Nahwärmeversorgung	07252/913144
Polizeiposten Sulzfeld, tagsüber	911300
Sulzfeld Krankentransport (sitzend)	911091
Stromversorgung EnBW Regionalzentrum Nordbaden:	
Zentrale Ettlingen	07243/180-0
kostenfreie EnBW Störungsnummer Strom	0800 3629477
Störungsstelle PŸUR ehemals PrimaCom	030/25777777
Informationen zum Kabelanschluss	0341/42371999
Kabelanschluss Störungsstelle	0341/42372000
ErdgasVersorgung	
Netze Südwest Störungsnummer	0180 2056229
Beratung	07243/3427-111
Siemensstr. 9, 76275 Ettlingen	
Verbraucherzentrale, InfoTelefon	0180 5 50 59 99
Mo. bis Do. 10 bis 18 Uhr und Fr. 10 bis 14 Uhr	

Notrufnummern

Polizei	**110**
Feuerwehr	**112**
DRK Rettungsdienst / Notarzt	**112**

Augenärztlicher Notdienst

zu erfragen über Tel.: 116 117

Kinderärztlicher Notdienst

Kinderärztlicher Notfalldienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8.00 – 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn, Am Gesundbrunnen. Nach 22.00 Uhr ist die Kinderärztliche Bereitschaft über die Telefon-Nr.: 116 117 zu erfragen.

Allgemeinärztlicher Notfalldienst

Landesweit gilt die einheitliche Rufnummer 116 117. Die Notfallpraxis für Sulzfeld ist in der Rechbergklinik Bretten, Edisonstr. 10 untergebracht. Die Praxis ist für Rollstuhlfahrer geeignet. Erreichbar in folgenden Zeiten: Werktage:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	19.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Mittwoch	13.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Samstag, Sonntag und an Feiertagen	8.00 Uhr bis 23.00 Uhr

In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an die Rettungsleitstelle unter 112.

Zahnärztlicher Notdienst

Städtisches Klinikum Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie, Moltkestr. 120, 76133 Karlsruhe, Tel.: 0721/9744233
Notdienste täglich von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr des Folgetages. Darüber hinaus an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Tierärztlicher Notdienst

Am 31.07./01.08.2021
Dr. Biniok, Vorstadtstr. 55, Gochsheim, Tel: 07258/925450
Notfälle bitte vorher telefonisch anmelden.

Notdienst der Apotheken (www.lak-bw.de)

Donnerstag, 29.07.2021
Burg-Apotheke Sulzfeld, Gartenstr. 12, Tel: 07269/292
Freitag, 30.07.2021
Schäfer-Apotheke Eppingen, Brettener Str. 34, Tel: 07262/4393
Samstag, 31.07.2021
Kraichtal-Apotheke Menzingen, Bahnhofstr. 26, Tel: 07250/7024
Leintal-Apotheke Leingarten, Eppinger Str. 20, Tel: 07131/902090
Sonntag, 01.08.2021
Hubertus-Apotheke Kürnbach , Kronenstr. 7, tel: 07258/92376
Montag, 02.08.2021
Stromberg-Apotheke Zaberfeld, Weilerer Str. 6, Tel: 07046/930123
Dienstag, 03.08.2021
Rosen-Apotheke Eppingen, Brettener Str. 36, Tel: 07262/1858
Mittwoch, 04.08.2021
Schloss-Apotheke am Marktplatz Schwaigern, Marktplatz 7, Tel: 07138/810620

-Änderungen vorbehalten-

115 IHRE BEHÖRDENNUMMER
Servicecenter Stadt- und Landkreis Karlsruhe

Sperrhotline für den neuen Personalausweis
Tel. 116 116 (Mo. - So. 0 - 24 Uhr)
3,9 ct./Min. aus dem dt. Festnetz, auch aus dem Ausland erreichbar, maximal 42 ct./Min, aus dem Mobilfunknetz oder direkt bei ihrem Passamt.

Deutsche Post

Geänderte Öffnungszeiten vom
02.08. -28.08.2021:
Mo.- Sa. 09: 00 Uhr - 12:30 Uhr

W54 Gebrauchtes bringen oder kaufen

Hier darf JEDER einkaufen!
Weißhoferstr.54, 75015 Bretten
Tel. 07252/ 9664237
E-Mail : w54@diakonie-laka.de
Spendenannahme von Kleider- und Haushaltwaren, Schuhe, Bücher, Wäsche, Spielzeug und vieles mehr.
Öffnungszeiten: Montag- Freitag: 10-18 Uhr,
Samstag: 10-13 Uhr
Besuchen Sie uns bitte auf Facebook :
W54- gebrauchtes bringen oder kaufen

Diakoniestation Südlicher Kraichgau e.V.

www.diakoniestation-suedlicher-kraichgau.de
Kronenstr. 1, 75056 Sulzfeld
Telefon: 07269-91 96-0 /
In Notfällen: 0162/255 89 90
Pflegedienstleiterin: Heike Schwarz
(Beratung nach Vereinbarung, auch zuhause) Bürozeiten:
Mo.-Fr. 7.30 – 12.00 Uhr
Folgende Leistungen bieten wir Ihnen an:

- ✓ Häusliche Krankenpflege (auch am Wochenende)
- ✓ Rund um die Uhr Rufbereitschaft
- ✓ Hausnotruf
- ✓ Betreutes Wohnen
- ✓ Nutzung des Pflegebads auch für Gäste
- ✓ Tagespflege (kostenloser Schnuppertag möglich)
- ✓ Hauswirtschaftliche Versorgung
- ✓ Demenzbetreuung durch geschulte Helferinnen zuhause
- ✓ Anerkannte Stelle für den Bundesfreiwilligendienst

Familienpflege der Evangelischen Sozialstation Eppingen
Wenn Mama krank wird, kommt die Familienpflegerin und hilft. Weitere Informationen unter Tel. 07262-252 3021

Familien- und Betriebshilfe Pro Care e.V. Partner für Haushalt, Familie und Betrieb
vermittelt in Notsituationen Familien- oder Dorfhelferinnen und ldw. Betriebshelfer, Tel: 07261/925411

Nachbarschaftshilfe
Einsatzleiterin: Anette Gablenz, Tel. 6000 oder 0151/50539247, vormittags: Tel. 919653

TAGESELTERNVEREIN Bruchsal Landkreis Karlsruhe Nord e.V.

Tageselternverein Bruchsal Landkreis Karlsruhe Nord e.V.
Sommer – Sonne – Ferienzeit
Der Tageseltenverein wünscht allen Kindern und ihren Familien eine schöne und unbeschwerte Sommerzeit!
Wir stehen Ihnen auch in den Sommerwochen gerne als Ansprechpartner rund um das Thema Kindertagespflege zur Verfügung!
Ihr Ansprechpartner für Fragen bzgl. Kindertagespflege und Tageseltern in der Gemeinde ist Frau Peschel, Telefon-Nr.:
0152 09306760 oder 07251 981 987-1
Email: i.peschel@tev-bruchsal.de

Sprechstunde Revierförster Deschner
Die **nächste** fixe **Sprechstunde** wird **Anfang Oktober 2021**, zum Beginn der neuen Einschlagssaison erfolgen. Den exakten Termin entnehmen Sie dem Amtsblatt.

Anfragen an den Förster von April bis September richten sie direkt in Ihrer Gemeindeverwaltung an Frau Krauß: 07269 – 78 20.

Diese Anfragen werden wöchentlich bis 14tägig an den Revierförster weitergeleitet. (Ausgenommen sind Urlaubszeiten.)

Fachstelle Sucht Karlsruhe/Bruchsal
des Baden-Württembergischen Landesverbandes für Prävention und Rehabilitation GmbH (bwlv)
Fachstelle Sucht bwlv Bruchsal, Hildastr.1, 76646 Bruchsal
Tel: 07251/9323840, Email: fs-bruchsal@bw-lv.de
Öffnungszeiten:

Vormittags:	MO. DI. FR 09:00 bis 12:00 Uhr
	DO 09:00 bis 13:00 Uhr
Nachmittags:	MO 14:00 bis 18:00 Uhr
	DI - DO 14:00 bis 16:30 Uhr
Offene Drogensprechstunde:	MO 15:30 bis 18:00 Uhr
	DO 10:00 bis 12:30 Uhr

Rat und Hilfe im Landkreis Karlsruhe
Wichtige Telefonnummern – Tag und Nacht erreichbar:

Telefonseelsorge (rund um die Uhr kostenfrei)	0800/1110 111 oder 0800/1110 222
Opfernotruf	01803/ 343 434
Frauen-Notruf für vergewaltigte und misshandelte Frauen	Tel.: 0721/691 099

Sulzfelder Bürger Bahnhof

FEIERN I TAGEN I KOCHEN
In der Location mit einmaligem historischen Flair: Bürgerbahnhof Sulzfeld
Zwei Räume (für 58 und 30 Personen) | Flexible Gestaltung möglich: z.B. nur Räume oder Restaurantservice | Kompetente Beratung | Hochwertige Vollausstattung | Komplette Küche | Soundanlage uvm.
NEU: Optimale Raumakustik | Klimaanlage | Zugang und WC barrierefrei
Schenken Sie Ihren Gästen eine besondere Erinnerung im echten Bahnhofsstil.
Kontakt: 07269-911130 (Mo-Do. 8:00-15:00, Fr. 8:00-13:00) I buergerbahnhof@gmail.com I www.buergerbahnhof-sulzfeld.de (über das Kontaktformular)

	Datum	Veranstalter	Veranstaltung	Ort	Uhrzeit
Fr.	30.07.	Radsportverein „Germania“	Mitgliederversammlung	Turnerheim	19.00
Fr.	30.07.	FVS Sulzfeld	Generalversammlung des Fördervereins	FVS Vereinsheim	19.30
Fr.	30.07.	FVS Sulzfeld	Generalversammlung	FVS Vereinsheim	20.00
Sa.	31.07.	Förderverein Turnverein	Mitgliederversammlung	Turnerheim	19.00
Mo. - Fr.	02.08. – 10.09.	Gemeinde/Vereine	Sommerferienprogramm		

Zum Geburtstag gratulieren wir herzlich

Allen Jubilaren gratulieren wir ganz herzlich und wünschen Gesundheit und Wohlergehen. Glückwünsche auch an all diejenigen, die im Mitteilungsblatt nicht genannt werden möchten.

Standesamtliche Mitteilungen

Geburt:
Am 30.06.2021 Elias Antonio Koch
Eltern: Christian und Vanessa Koch, geb. Braun,
Neuhöfer Str. 42

Wir gratulieren herzlich!

Die Verwaltung informiert

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
eine schnelle und flächendeckende Internetverbindung im Gebiet des Karlsruher Landkreis, das ist das Ziel der Interkommunalen Zusammenarbeit zum Thema Breitbandausbau im Landkreis Karlsruhe (IKZ Breitband), respektive der Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH (BLK). Bei der Entscheidung für ein neues Zuhause, wie für einen neuen Firmenstandort, kommt einer schnellen und flächendeckenden Internetverbindung eine immer größer werdende Bedeutung zu. Dies gilt für Privatpersonen, Familien wie Unternehmen, Institutionen oder Organisationen gleichermaßen .
Die IKZ Breitband und die BLK schaffen eine flächendeckende Voraussetzung für eine Grundversorgung mit Glasfaseranschlüssen mit mindestens 50 Mbit/s Datengeschwindigkeit. Damit sind die Mitgliederkommunen Vorreiter bei der Digitalisierung und dadurch anderen Standorten einen entscheidenden Schritt voraus. Hinter der IKZ Breitband bzw. BLK steht ein Gemeinschaftsprojekt, das 30 Städte und Gemeinden des Kreises Karlsruhe, darunter auch Sulzfeld, zusammenführt.
In Gebieten, in denen von privaten Anbietern kein Glasfaserausbau geplant ist, mietet die BLK verfügbare Infrastrukturen an, baut fehlende Trassen und stellt ein durchgängiges Backbone-Netz zur Verfügung. Diese Datenautobahn führt durch den Kreis in die einzelnen Kommunen. In Sulzfeld wird das Backbone bis an den Übergabepunkt am Rathausplatz verlegt. Im Rahmen des Bundesbreitbandförderprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sowie einer Ko-Förderung des Landes Baden-Württemberg erschließt die Gemeinde Sulzfeld nun in Zusammenarbeit mit der Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH durch die Firma Leonhard Weiss GmbH das Gewerbegebiet im Bestand mit leistungsstarker gigabitfähiger Glasfaserinfrastruktur.
Für die Versorgung des Gewerbegebietes wird eine Erweiterung des bereits bestehenden Backbones vom Gewerbegebiet in Kürnbach - siehe Abbildung - zum vorgesehenen Übergabepunkt beim Rathaus in Sulzfeld sowie die Errichtung dieses sog. PoP-Gehäuses umgesetzt. Vom PoP aus wird das Ausbaugebiet mit Glasfaserkabeln direkt in die Gebäude versorgt werden. Das Versorgungsgebiet ist in der Abbildung rot umrandet dargestellt.

Die Gemeinde Sulzfeld erhielt für diesen Glasfaserausbau eine Förderzusage des Bundes in Höhe von 690.270 € (rd. 50 % der förderfähigen Ausgaben) und des Landes BW in Höhe von weiteren 555.216 € (rd. 40 % der förderfähigen Ausgaben) bewilligt.

Während das Wohngebiet „Kürnbacher Weg II“ nahezu fertig gestellt ist, gehen auch die Arbeiten im deutlich größeren Gewerbegebiet voran. Das Rückhaltebecken, welches durch den Starkregen bereits seine Funktion erfüllen konnte, ist ebenfalls erstellt. Zum Becken wird künftig ein Schotterweg führen.
Die AVG plant Umbauarbeiten an der Linie S4 zwischen Eppingen und Bretten in den Sommerferien. Die Personenförderung wird dabei mit Bussen (sogenannter Schienenersatzverkehr) erfolgen. Die Maßnahme soll bis Ende September dauern. Durch den Schienenersatzverkehr ist mit einer merklichen Verkehrszunahme in den Ortsdurchfahrten Sulzfeld, Zaisenhausen und Flehingen zu rechnen.

Am Donnerstag beginnen die Sommerferien. Unseren Schülern und Kindergartenkindern wünsche ich erholsame Ferien! Für die Schule kann die Zeit für die Bauarbeiten im zweiten Abschnitt genutzt werden. Auf dem Foto ist zu sehen, dass die beiden Verbindungsgänge komplett abgebrochen sind und das Planum für den so genannten T-Bau mit Aufzug als Verbindungsgang für alle Stockwerke hergestellt ist. Für die Schülerinnen und Schüler startet das nächste Schuljahr am 13. September 2021. Das letzte Schuljahr war für alle durch Corona sehr eingeschränkt. Wir hoffen, dass nach den Sommerferien für alle Klassen ein regulärer Schulbetrieb möglich ist. Nun stehen ein paar Tage Urlaub bevor: Raus aus dem Alltag, Ruhe finden, Kraft tanken, was Neues entdecken oder sportlich aktiv sein. Für Kinder und Jugendliche bietet die Gemeinde zusammen mit Vereinen, Organisationen und Firmen ein interessantes Ferienprogramm. Viel Spaß und erlebnisreiche Stunden sind garantiert. Die Anmeldungen stiegen von 150 im Vorjahr auf nun über 160 Buchungen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Sarina Pfründer
Bürgermeisterin

Die Gemeinde Sulzfeld sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis einen/eine

Mitarbeiter (m/w/d) für den Wertstoffhof/ Grünabfallsammelplatz

auf 450 €-Basis/geringfügige Beschäftigung.
Zu den Aufgaben gehören die Betreuung des Wertstoffhofs/Grünabfallsammelplatzes. Die Öffnungszeiten sind mittwochs von 13 bis 18 Uhr (während der Winterzeit bis 17 Uhr), freitags von 15 bis 17 Uhr und samstags von 8 bis 15 Uhr. Die Arbeitszeiten erfolgen in Absprache mit den Kollegen im Wechsel.

Wir erwarten:
- gute Kenntnisse und sicheren Umgang mit Arbeitsmaschinen und Werkzeugen
- gute Kommunikationsfähigkeit in deutscher Sprache
- Einsatzfreudigkeit und Teamfähigkeit

Die Bezahlung richtet sich nach TVöD und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.
Wenn Sie Interesse an dieser abwechslungsreichen Tätigkeit, vorwiegend im Freien, haben, dann senden Sie Ihre aussagekräftigen **Bewerbungsunterlagen bis zum 15.08.2021** an das Bürgermeisteramt Sulzfeld, Rathausplatz 1, 75056 Sulzfeld. Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen Hauptamtsleiter Röth, Tel.: 07269/7827 oder per Mail h.roeth@sulzfeld.de gerne zur Verfügung.

Datum	Nr.	Veranstaltung	Betrag in €
Mi. 04.08.	2	Märchenstunde auf der Rathauswiese	5,00
Sa. 07.08.	5	Spaß auf dem Tennisplatz	5,00
Do. 12.08.	9	Fotorallye rund um Sulzfeld	6,00
Fr. 13.08.	10	Spiel, Spaß und Picknick mit Jolinchen	-
Di. 17.08.	12	Basteln mit den Landfrauen	4,00
Sa. 21.08.	13	Minigolfturnier	2,00
Do. 02.09.	17	Stofftaschen und Baumwolltücher bemalen	5,00
Mo. 06.09.	18	Rollende Kinderturn-Welt	-
Do. 09.09.	20	Kindersprechstunde bei deiner Bürgermeisterin	-

Achtung – Bezahlung des Ferienprogramms nicht vergessen!

Die Teilnehmerausweise sind verschickt. Bitte die Gebühren bis zum 31.07.2021 auf das Konto der Gemeinde Sulzfeld überweisen:

Volksbank Bruchsal-Bretten
IBAN: DE39 6639 1200 0000 2288 00
BIC: GENODE61BTT
Verwendungszweck: TN Ferienprogramm 2021

Es besteht die Möglichkeit, sich für folgende Veranstaltungen noch kurzfristig anzumelden:
Anmeldebogen bzw. Programmheft erhältlich im Internet unter www.sulzfeld.de.

Die Gemeinde Sulzfeld hat im Bauhof zum **01.01.2022** die Stelle eines

Gärtners – Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau (m/w/d)

oder mit vergleichbarer Qualifikation in Vollzeit zu besetzen.

Aufgabenstellung:
- Durchführen gärtnerischer und landschaftsgärtnerischer Tätigkeiten im Rahmen der Unterhaltung, der Gestaltung, der Pflege und der Verkehrssicherung von öffentlichen Grünflächen, Spielanlagen, Schulen, Friedhöfen, Straßengrün, etc.
- Kontrolle des Baumbestandes sowie der Spielanlagen in Bezug auf die Verkehrssicherung
- Mitarbeit bei allen weiteren Aufgaben im Bauhof (u.a. Winterdienst)

Ihr Profil:
- Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtner (w/m/d) in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
- Einsatzbereitschaft, Flexibilität und körperliche Belastbarkeit
- Freundliches und zuvorkommendes Auftreten
- Bereitschaft zu Wochenenddiensten
- Fahrerlaubnis der Klasse B/BE. bzw. C/CE ist wünschenswert

Wir bieten:
- Eine unbefristete Arbeitsstelle
- Ein interessantes und abwechslungsreiches Arbeitsgebiet mit engagierten und kollegialen Mitarbeitern
- leistungsgerechte Bezahlung nach TVöD
- Vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte **bis spätestens 12.08.2021** an die Gemeinde Sulzfeld, Herr Röth, Rathausplatz 1, 75056 Sulzfeld oder per E-Mail an h.roeth@sulzfeld.de. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Röth unter der Telefonnummer 07269/7827 gerne zur Verfügung.

Rathaus geschlossen

Das Rathaus ist am **Donnerstag, den 29.07.2021** aufgrund einer Mitarbeiterschulung ganztägig geschlossen. Im Falle einer unaufschiebbaren Angelegenheit erreichen Sie einen Mitarbeiter unter der Telefonnummer: 07269/7833. Freitags ist das Rathaus zu den üblichen Öffnungszeiten wieder besetzt.

Bitte beachten:

Die Abgabe für das letzte Mitteilungsblatt vor der Sommerpause ist am **Montag, 2. Aug. 2021, 11.30 Uhr.**
Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am **Donnerstag, 26. August 2021.**

STADTRADELN
Radeln für ein gutes Klima

„Stadtradeln“ - Endergebnis

Auch wenn das Wetter in den drei Sulzfelder Stadtradeln-Wochen oft nicht sehr schön war, kann sich das Endergebnis doch sehen lassen. In 14 Teams traten insgesamt 125 Personen für ein gutes Klima in die Pedale und haben mit 23.561 km 3 Tonnen CO_2 eingespart.

Endergebnis:

Platz-Nr.	Name	Geradelte km	km pro Kopf	Radelnde	kg CO_2
1	RSV „Germania“/AOK Radtreff	9.712	294	33	1.428
2	Gartenkinder	3.441	382	9	506
3	YpsgriweRadler	2.176	128	17	320
4	Burg-Apotheke Sulzfeld	1.669	185	9	245
5	MTB-FVS	1.610	161	10	237
6	Freizeitradler/innen	1.435	179	8	211
7	Offenes Team – Sulzfeld	1.223	175	7	180
8	Bike-Asse	559	186	3	82
9	Blanc-und-Fischer-Schule	488	54	9	72
10	Mumm aktiv	314	52	6	46
11	FVS AH-TOP	302	43	7	44
12	Die M&M’s	283	94	3	42
13	Winebike	225	113	2	33
14	Ananas	127	64	2	19

Es ist schön zu sehen, wie viel CO_2 eingespart werden kann, wenn man im Alltag aufs Rad setzt. Das Ergebnis ist eine tolle Bestätigung und gibt den Anreiz, auch im nächsten Jahr vorne mit dabei zu sein.

Großer Erfolg des Bad Rappenauer Kammerorchesters in der Evang. Kirche

Am Sonntag, 25. Juli 2021 gastierte das Bad Rappenauer Kammerorchester unter der Leitung von Johannes Wagner in der Evang. Kirche in Sulzfeld. Aufgrund der unsicheren Witterungsverhältnisse musste das ursprünglich auf der Burg Ravensburg geplante Konzert in die Evang. Kirche in Sulzfeld verlegt werden. Ein ganz herzliches Dankeschön an dieser Stelle an die Evang. Kirchengemeinde zur Bereitstellung der Evang. Kirche. Rund 80 Besucher fanden den Weg und sie wurden für ihr Kommen mit einem wunderbaren Konzertabend belohnt. Das Orchester spielte Werke von Tomaso Albinoni, Unico Willem van Wassenaer, Johann Sebastian Bach und Gustav Holst. Unterstützt wurde das Orchester durch die beiden Solisten - an der Oboe von Timon Stemberg aus Worms und an der Violine von Ludwig Bone aus Ludwigshafen. Besonders zu erwähnen ist der Solist an der Oboe, Timon Stemberg mit seinen erst 17 Jahren. Bei Musikwettbewerben gewann er regelmäßig erste Preise und musiziert im Landesjugendorchester Rheinland-Pfalz, mit welchem er u. a. bereits auf Orchesterreise im Baltikum gastiert hat.
Insgesamt ein sehr gelungener Musikabend in der Evang. Kirche, der den Zuhörern nach einer langen coronabedingten Pause einen wundervollen Abend bescherte.

Sulzfelder Unternehmensgespräch
Praxis für Logopädie Sulzfeld
Heike Sakwerda-Becker, M.Sc.

Kommunalpolitik und Wirtschaft gehen oft getrennte Wege. Die Probleme und die Entscheidungsgrundlagen der Kommunalpolitik sind den Unternehmern oftmals ebenso unbekannt und unverständlich, wie die Verwaltung zu wenig über die Struktur der Betriebe in der Gemeinde informiert ist.
Bürgermeisterin Sarina Pfründer hat den verstärkten und regelmäßigen Betriebsbesuch mit anschließender Besichtigung ins Leben gerufen, um den Kontakt und die Kommunikation zwischen Wirtschaft und Verwaltung dauerhaft zu verbessern. Das Unternehmensgespräch wurde initiiert, um Missverständnisse zu beseitigen und Wünsche und Anregungen auf beiden Seiten zu diskutieren. Ziel des Austausches ist es letztendlich, dass Unternehmen und Verwaltung gemeinsam an der Fortentwicklung des Wirtschaftsstandortes Sulzfeld arbeiten. Wer Interesse an einem Besuch hat, kann gerne im Rathaus, Frau Hecker (Tel. 07269/7825) einen Termin vereinbaren.

10-jähriges Jubiläum - Praxis für Logopädie Sulzfeld Heike Sakwerda-Becker, M.Sc.

Im Rahmen der „Sulzfelder Unternehmensgespräche“ war Bürgermeisterin Sarina Pfründer und der Vorsitzende des Gewerbevereins Reiner Pfefferle zu Besuch in der logopädischen Praxis von Frau Heike Sakwerda-Becker.
Seit August 2011 hat Frau Heike Sakwerda-Becker ihre eigene Praxis für Logopädie im Gesundheitszentrum Sulzfeld.
Bereits 2007 hat sie ihre Ausbildung zur staatlich anerkannten Logopädin an der SRH Fachschule für Logopädie in Karlsruhe abgeschlossen. Im Anschluss studierte sie an der RWTH Aachen und rundete ihre Ausbildung mit dem Masterstudiengang Lehr- und Forschungslogopädie ab.
Vor ihrer Selbstständigkeit arbeitete sie in einer logopädischen Praxis in Nordrhein-Westfalen sowie am Universitätsklinikum Aachen und war Lehrlogopädin an der SRH Fachschule für Logopädie in Karlsruhe.
Da vor allem im ländlichen Raum die Nachfrage nach Logopädie sehr groß ist und sich mit der Fertigstellung des Gesundheitszentrums die Chance auf eine eigene Praxis in ihrer Heimatgemeinde Sulzfeld ergab, nutzte Frau Heike Sakwerda-Becker diese Gelegenheit und machte sich selbstständig. Die Praxis fand großen Zuspruch und entwickelte sich sehr positiv.
Zurzeit besteht das Praxisteam aus fünf Logopädinnen und einer Sprachtherapeutin. Zusammen sind sie ein sehr kompetentes und vielseitig aufgestelltes Team, das sich gegenseitig optimal ergänzt.
Durch die persönlichen Vorlieben und Spezialisierungen können sie ein breites Spektrum an Behandlungsbereichen von Kindersprache über Autismus bis hin zu neurologischen Erkrankungen oder Stimme bei Menschen jeden Alters abdecken.
Zudem ist Frau Heike Sakwerda-Becker äußerst froh, auch eine deutsch/türkisch sprachige Logopädin zu haben, da hierdurch die oft bestehenden sprachlichen Barrieren überwunden werden können und man sich in seiner Muttersprache besser ausdrücken kann.

Durch flexible Arbeitszeiten und durch die Erbringung von Hausbesuchen können sowohl die drei hellen und freundlich eingerichteten Behandlungsräume als auch die Materialien, der gut ausgestatteten Praxis, problemlos von den sechs Therapeutinnen genutzt werden.
Nach der Geburt ihrer beiden Söhne ist Frau Heike Sakwerda-Becker als Unternehmerin nicht nur für die Verwaltung der Praxis verantwortlich, sondern als Logopädin auch weiterhin für ihre Patienten da.
„Ohne die Unterstützung meines Ehemannes, meiner Eltern und meiner Freunde könnte ich meine Praxis nicht so erfolgreich führen. Ich bin froh und dankbar, dass ich so tatkräftig unterstützt werde und immer neue Impulse bekomme."
„Vor allem die Corona-Pandemie war und ist sicherlich herausfordernd, aber uns sind die Hygiene- und Schutzmaßnahmen nicht unbekannt." Da die Logopädie zur medizinischen Grundversorgung gehört und die logopädische Behandlung nur nach der Ausstellung einer Verordnung durch einen Arzt stattfinden kann, konnte die Praxis immer offen bleiben. Dennoch konnten während der Corona-Pandemie weniger Behandlungen stattfinden. Die dadurch immer größer gewordene Warteliste konnte mittlerweile sukzessiv abgebaut werden, so dass wir aktuell relativ zeitnah, wieder neue Plätze anbieten können.
Seit dem Bestehen wurden bereits mehr als 650 Patienten in der logopädischen Praxis von Frau Heike Sakwerda-Becker behandelt.
Neben der Durchführung von logopädischen Therapien werden im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten, Kindergärten, Schulen sowie Senioren- und Pflegeeinrichtungen auch Informationsveranstaltungen und Vorträge zu verschiedenen Themen gehalten. Diese gute und kooperative Zusammenarbeit möchte man auch in Zukunft weiter fortführen und ausbauen.
„Auch nach 10 Jahren in eigener Praxis ist und bleibt die Logopädie mein absoluter Traumberuf. Ich bin sehr zufrieden und stolz auf meine Praxis und mein Team. 10 Jahre Logopädie Sulzfeld – ein Grund, um zu feiern, um Danke zu sagen und dankbar zu sein."

10 Jahre Gesundheitszentrum

Auch das Gesundheitszentrum darf dieses Jahr sein 10-jähriges Jubiläum feiern. Seit September 2011, nach einer Bauzeit von einem Jahr, sind 5 Praxen in das Zentrum eingezogen. Darunter findet sich die internistische Praxis von Dr. med. Dietmar Müller & Gabriele Müller, Zahnarztpraxis Dr. Axel & Tamara Glade, Praxis für Physiotherapie Physiohof Alexander Thau, Raum für Osteopathie Joachim & Johanna Hof sowie die oben genannte Praxis für Logopädie Heike Sakwerda-Becker, M.Sc.. Unter den niedergelassenen Ärzten und Therapeuten besteht eine sehr gute Zusammenarbeit. Durch kurze Wege sowie die Koordination von Terminen, wird der Besuch im Gesundheitszentrum für die Patienten möglichst effektiv gestaltet. Außerdem können sich die Ärzte und Therapeuten auch fachlich über eventuelle Behandlungs- und Therapiemöglichkeiten austauschen. Erfreulich ist, dass sich die Parksituation rund um das Gesundheitszentrum seit der Eröffnung beruhigt hat. Das Gesundheitszentrum bietet für alle Bürgerinnen und Bürger durch die Vielfalt der verschiedenen Fachrichtungen der niedergelassenen Ärzte und Therapeuten eine zentrale Anlaufstelle bei medizinischen Problemen.

Hinweis:
Beachten Sie weiterhin, dass der Parkplatz vor dem Zentrum sowie der Parkplatz am Rathaus und in der Gartenstraße, nach einer Selbstverpflichtung der Betriebsinhaber, ausschließlich für die Patienten der Praxen dient.

Bericht von der Sitzung des Gemeinderates am 20.07.2021

Bürgermeisterin Pfründer begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates sowie die Vertreter der Presse und der Freiwilligen Feuerwehr Sulzfeld. Vor Eintritt in die Tagesordnung teilte Bürgermeisterin Pfründer mit, dass der Tagesordnungspunkt 5 vertagt wird.

1. Einwohnerfragestunde
Die Einwohnerfragestunde wurde nicht in Anspruch genommen.

2. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung am 29.06.2021 gefassten Beschlüsse
Bürgermeisterin Pfründer informierte, dass sich der Gemeinderat für den Erwerb eines Hauses in der Hinteren Straße sowie für den Verkauf verschiedener Bauplätze im Gewerbegebiet „Riegel" ausgesprochen hat. Des Weiteren hatte sich der Gemeinderat zur Bebauung des Quartiers Königstraße/Hintere Straße für das Konzept eines örtlichen Investors entschieden.

3. Freiwillige Feuerwehr Sulzfeld
Zu diesem Tagesordnungspunkt konnte Bürgermeisterin Pfründer den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Sulzfeld, Torsten Kern sowie dessen Stellvertreter Thomas Becker und Thomas Geiß begrüßen.

3.1. Bericht des Kommandanten
In einem kurzen Abriss ging Kommandant Torsten Kern auf die zurückliegende, durch die Covid-19 Pandemie geprägten 1,5 Jahre ein. Durch die restriktiven Regelungen in der Corona-Verordnung waren Übungsabende für eine lange Zeit bis zuletzt April 2021 für die Wehr nicht möglich. Ab Mai 2021 konnte wieder in Kleingruppen geübt und seit Juli 2021 wieder vollständige Übungen der Feuerwehr abgehalten werden. Die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr war ständig gegeben, so Kern. Dadurch, dass im Jahr 2020 45 Einsätze der Wehr zu verzeichnen waren, war eine permanente Präsenz der Mitglieder der Feuerwehr gegeben. Im Weiteren ging Kern auf die Statistik der Einsatzabteilung ein und teilte mit, dass das Durchschnittsalter der Wehr derzeit bei 30 Jahren liegt. Im Zuge der interkommunalen Zusammenarbeit hat sich aus den Wehren der Gemeinden Zaisenhausen, Oberderdingen, Kürnbach und Sulzfeld die Führungsgruppe „Unterkreis Bretten – Ost" gebildet. Die Führungsgruppe unterstützt den jeweiligen Kommandanten bei Einsätzen in dessen Wirkungskreis, so der Kommandant. Neben der Brandschutzerziehung in den Sulzfelder Kindergärten werden die Themenschwerpunkte für die nächsten Jahre die Erstellung eines Vegetations-/Waldbrandkonzeptes, eines Hochwasserschutzkonzeptes sowie die Sicherstellung der Löschwasserversorgung für die Außengehöfte auf der Sulzfelder Gemarkung sein. Ein weiterer Schwerpunkt wird die Ersatzbeschaffung des bestehenden LF 16/12 hin zu einem LF 10 sein. Die europaweite Ausschreibung wird von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit Vertretern der Feuerwehr derzeit vorbereitet.
Bürgermeisterin Pfründer zollte den Vertretern der Freiwilligen Feuerwehr und sämtlichen ehrenamtlich Tätigen ein großes Lob und dankte den Vertretern der Freiwilligen Feuerwehr um Kommandant Torsten Kern für ihr enormes Engagement zum Wohle der Sulzfelder Bevölkerung.

3.2. Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans
Da die letzte Überarbeitung des Feuerwehrbedarfsplanes im Jahr 2015 stattgefunden hat, war nun turnusgemäß die Fortschreibung vorzunehmen. Ziel des Feuerwehrbedarfsplanes, so Jonathan Pfettscher, ist eine regelmäßige Überprüfung der Mannschaftsstärke der Feuerwehr und deren Ausbildungs- und Ausstattungsstand, sowie die Anpassung der Fahrzeugausstattung an die örtlichen Verhältnisse. Mit dem Feuerwehrbedarfsplan soll den Verantwortlichen der Freiwilligen Feuerwehr sowie dem Gemeinderat und der Verwaltung Informationen an die Hand gegeben werden, welche die Notwendigkeiten für den

Brandschutz und die Gefahrenabwehr in der Gemeinde Sulzfeld über einen längeren Zeitraum erkennen lassen.
Nach einer intensiven Diskussion über einzelne Inhalte der Feuerwehrbedarfsplanung dankten die Mitglieder des Gemeinderates den Vertretern der Freiwilligen Feuerwehr und der Verwaltung für die Erstellung der Feuerwehrbedarfsplanung und stimmten der Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplanes zu.

3.3. Neufassung der Feuerwehrsatzung
Jonathan Pfettscher erläuterte das Ziel der Neufassung der Feuerwehrsatzung mit den Hintergrund, dass hierdurch die Möglichkeit geschaffen werden soll, alternative Versammlungsformen (Videokonferenz oder ähnliches) und alternative Möglichkeiten der Wahldurchführung, wie z. B. Briefwahl oder Onlineabstimmung, rechtssicher zu ermöglichen.
Ohne weitere Aussprache stimmten die Mitglieder des Gemeinderates der Neufassung der Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr in Sulzfeld zu.

4. Katastrophenschutz; Beschaffung von Notstromaggregaten
Da der Katastrophenschutz eine kommunale Pflichtaufgabe ist, so Bürgermeisterin Pfründer, hat die Verwaltung verschiedene Möglichkeiten geprüft, um eine Notstromversorgung im Katastrophenfall an den kritischen Infrastrukturen der Gemeinde Sulzfeld zu gewährleisten. In der Vergangenheit, so Jonathan Pfettscher, wurden an kritischen Infrastrukturen der Gemeinde Sulzfeld, wie z. B. Feuerwehrgerätehaus und der Ravensburghalle Notstromeinspeisungen vorbereitet, um im Krisenfall die Gemeinde mit Strom versorgen zu können. Gerade im Hinblick auf die derzeit vorherrschende Situation in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen zeigt sich die Notwendigkeit einer Notstromversorgung im Katastrophenfall. Aus Sicht der Verwaltung, so Pfettscher, ist es bei langanhaltendem Stromausfall mindestens erforderlich, dass die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr gewährleistet bleibt. Insofern schlägt die Verwaltung vor, ein Notstromaggregat mit einer Leistung von 30kVA anzuschaffen, welches stationär im Feuerwehrgerätehaus verortet ist. Daneben soll eine mobile Notstromversorgung durch ein 60kVA-Gerät aufgebaut werden, um im Notfall die Ravensburghalle versorgen zu können.
Auch von Seiten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, so Kern, ist eine adäquate Notstromversorgung sowohl des Feuerwehrhauses, als auch der Ravensburghalle im Bedarfsfall unerlässlich.
Nach einer kurzen Aussprache stimmten die Mitglieder des Gemeinderates für die Anschaffung von zwei Notstromaggregaten.

5. Quartier Königstraße/Hintere Straße; Konzeptvorstellung
Dieser Tagesordnungspunkt wurde auf eine der nächsten Sitzungen des Gemeinderates vertagt.

6. Nachmittagsbetreuung Grundschule Projekt „Lernen und Freizeit"; Gebührenkalkulation
Bürgermeisterin Pfründer ging in wenigen Worten auf das durch Roswitha Eichner federführend betreute Projekt „Lernen und Freizeit" ein. Frau Eichner gewährleistet derzeit mit einem Team von weiteren acht Mitgliedern die Betreuung der Grundschulkinder am Nachmittag durch das Projekt „Lernen und Freizeit". Im Rahmen dieses Projekts wird die flexible Nachmittagsbetreuung von Montag bis Donnerstag von 12.00 – 16.30 Uhr angeboten. Bürgermeisterin Pfründer stellt heraus, dass sich die Sach- und Personalkosten für diese freiwillige Leistung jährlich stetig erhöhen und die letzte Anpassung der Gebühren im Jahr 2016/17 erfolgte. Eine moderate Erhöhung, wie sie nun vorgeschlagen wurde, so Bürgermeisterin Pfründer ist nach fünf Jahren durchaus vertretbar, was auch die Mitglieder des Gemeinderates einhellig signalisierten. Nach kurzer Debatte sprach sich der Gemeinderat für die Anpassung der Gebühren für das Projekt „Lernen und Freizeit" aus.

7. Friedhof Sulzfeld
7.1. Neuanlage Tiefgräber
- Billigung der Entwurfsplanung und Fassung Baubeschluss
Bürgermeisterin Pfründer ging auf die im Jahr 2010 erfolgte Friedhofsumgestaltung und Realisierung des neuen Teils für Tiefgräber im Rahmen des 1. Bauabschnitts ein. Da diese Anlage jetzt nahezu belegt ist, sollte die Erweiterung des bestehenden Grabfeldes auf dem neuen Friedhof in Sulzfeld realisiert werden. Die vorliegende Entwurfsplanung sieht die Anlage von 92 Sarggräbern und die Möglichkeit zur Erweiterung um weitere 11 Gräber bei prognostizierten Gesamtkosten von ca. 124.000 € vor. Die Erweiterung sieht eine sogenannte „Spiegelung" des bestehenden Grabfeldes im östlichen Bereich des neuen Friedhofes vor. Nach einer kurzen Aussprache stimmten die Mitglieder des Gemeinderates der Planung zur Erweiterung der Sarggräberanlage am Friedhof zu.

7.2. Gestaltung der Einfassungen bei Urnengräbern
Bürgermeisterin Pfründer teilte mit, dass entgegen der in § 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung genannten Regelung, wonach die Errichtung von sonstiger Grabausstattung der vorherigen Genehmigung durch die Verwaltung bedarf, nun im neuen Urnengrabfeld entgegen der dort vorherrschenden Steineinfassungen, Einfassungen aus Stahl bzw. Plastik ohne vorherige Genehmigung angebracht wurden. Sie sieht die Gefahr, dass durch das Zulassen von solchen nicht genehmigten Einfassungen Präzedenzfälle geschaffen werden, welche u. a. Modellcharakter für weitere Einfassungen in jeglicher Form sein könnten und ist der Meinung, dass hier eine eindeutige Regelung geschaffen werden sollte.
Bei einer kontrovers geführten Debatte über die Zulässigkeit von Grabmaleinfassungen verschiedenster Materialien sprachen sich die Mitglieder des Gemeinderates dafür aus, künftig nur noch Einfassungen aus Stein zuzulassen. Dies hat zur Folge, dass die bereits ohne Genehmigung errichteten Grabeinfassungen aus Metall und Kunststoff wieder zurückgebaut werden müssen

8. Abfallbeseitigung; Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den kommunalen Beistandsleistungen
Hauptamtsleiter Röth erläuterte in wenigen Worten, dass vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe für Kommunen, welche den Wertstoffhof und den Grünabfallsammelplatz in eigener Zuständigkeit betreiben, sogenannte „kommunale Beistandsleistungen" gewährt werden, um eine gewisse Kostenneutralität bei den Gemeinden gewährleisten zu können. Diese kommunalen Beistandsleistungen für die Abfallberatung, des Einsammelns von wildem Müll sowie Betrieb des Wertstoffhofs und des Grünabfallsammelplatzes mit der Annahme des Bioabfalls sollen nun angepasst werden.
Ohne weitere Aussprache stimmte der Gemeinderat dem Abschluss der Fortschreibung der kommunalen Beistandsleistungen zu.

9. Errichtung der Abwasseranlage RRB „Am Honigbaum"; Antrag auf Befreiung nach § 38, Abs. 5 von dem Verbot der Errichtung baulicher Anlagen für die Errichtung des Damms für das RRB „Am Honigbaum"
Ortsbaumeisterin Reimold informierte, dass grundsätzlich gemäß § 29 Wassergesetz in Gewässerrandstreifen die Errichtung von baulichen Anlagen verboten ist. Da der nordöstliche Damm des geplanten RRB „Am Honigbaum" teilweise im Gewässerrandstreifen des Kohlbachs liegt und eine bauliche Anlage darstellt, muss eine Befreiung von dem Verbot der Bebauung beschlossen werden. Aus fachtechnischer Sicht, so Reimold, kann einer Befreiung vom Verbot der Errichtung zugestimmt werden, weil die Funktion des Gewässerrandstreifens durch die bauliche Anlage hierbei nicht wesentlich beeinträchtigt wird und das Regenrückhaltebecken dem Wohl der Allgemeinheit dient.
Ohne weitere Aussprache stimmte der Gemeinderat der Befreiung nach § 39 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Befreiung des Verbotes der Errichtung baulicher Anlage für die Errichtung des Damms für der RRB „Am Honigbaum".
In diesem Zusammenhang informierte Ortsbaumeisterin Reimold über den zeitlichen Fortschritt der Baumaßnahmen in der Riegelstraße und im Baugebiet „Kürnbacher Weg II". Zum Bau der Entwässerung der Riegelstraße wird ab KW 30 eine Vollsperrung der Straße „Am Honigbaum" notwendig werden. Der Schulbusverkehr wird in diesem Bereich an der Bushaltestelle in der Ochsenburger Straße am Gebäude der E.G.O. geführt. Die Baumaßnahme soll bis März 2022 abgeschlossen sein.
Zum Neubaugebiet „Kürnbacher Weg II" teilte Bürgermeisterin Pfründer mit, dass die ausführende Firma zeitlich sehr gut im Plan liegt und mit einer Fertigstellung der Erschließungsarbeiten des Neubaugebiets im August gerechnet werden kann. Eine Einweihung des Neubaugebiets ist für September/Oktober 2021 vorgesehen.

10. Baugesuche
10.1. Antrag im vereinfachten Verfahren; Aufbau einer Dachgaube, Ausbau Dachterrasse Mühlbacher Straße 8

Ortsbaumeisterin Reimold informierte die Mitglieder des Gemeinderats, dass hierbei zwei kleinere Gauben zu einer größeren Gaube mit einer Dachterrasse umgebaut werden sollen. Da das Vorhaben nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt, ist gemäß § 34 BauGB die Beurteilung vorzunehmen. Da sich das Vorhaben vollumfänglich in die vorhandene Bebauung des Areals einfügt, hat der Gemeinderat dem Bauvorhaben das Einvernehmen erteilt.

10.2. Antrag auf Baugenehmigung Neubau Garage mit zwei Wohnungen, Hintere Straße 104a
Bei diesem Bauvorhaben, so Ortsbaumeisterin Reimold, soll aufgrund einer geringfügigen Überschreitung der Baugrenze eine Befreiung erteilt werden. Da das Bauvorhaben ansonsten in vollem Umfang den Festsetzungen des Bebauungsplans „Innere Lohnbach/Eckweg/Dammerweg, 6. Änderung“ entspricht, stimmte der Gemeinderat aufgrund der Geringfügigkeit der Überschreitung der Baugrenze dem Bauvorhaben zu und erteilte das Einvernehmen zur Befreiung.
Die Baugrenze wird bei nächsten Änderung des B-Plans „Innere Lohnbach/ Eckweg/Dammerweg“ angepasst.

11. Mitteilungen der Verwaltung
Bürgermeisterin Pfründer informierte über Gespräche, welche aufgrund der Hitzeentwicklung im Kommunalen Kindergarten geführt wurden. Eine kurzfristige Lösung zur Behebung der Hitzesituation im Sommer ist nicht möglich. Eine bauliche Änderung muss im Zuge einer Sanierung des Gebäudes bzw. des Dachbereichs erfolgen.

12. Verschiedenes
Aus den Reihen des Gemeinderates wurde die Anfrage gestellt, ob die Einrichtung einer sogenannten „Hundewiese“ möglich ist. Bürgermeisterin Pfründer bat um Vorlage eines Konzeptes und wird sich dann erneut mit dieser Angelegenheit befassen.

Feuerwehrsatzung (FwS) Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Sulzfeld

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 20.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Sulzfeld, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Sulzfeld ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr Sulzfeld
2. der Altersabteilung,
3. der Jugendfeuerwehr,
4. der Feuerwehrkapelle Sulzfeld (in dieser Satzung Musikabteilung genannt),
5. der Jugendkapelle.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat
1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 6 Abs. 2 der Hauptsatzung)
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.
(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr kann einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis erhalten.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,

3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.
(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird auf Beschluss des Feuerwehrausschusses unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige der Musikabteilungen übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige der Musikabteilung bleiben.
(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr wird auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet.
(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.
(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der
Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 8 Musikabteilung

(1) In die Musikabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
Die Dienstzeit nach Nummer 3 soll mindestens 10 Jahre betragen. § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.
(2) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Musikabteilung endet, wenn der ehrenamtlich Tätige
1. aus der Musikabteilung ausscheidet,
2. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
3. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
5. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.
(3) Der Leiter der Musikabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Musikabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl, durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
(4) Der Leiter der Musikabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Musikabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
(5) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 FwG und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt, wenn sie
1. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben,
2. an dem nach dem Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen,
3. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen.
(6) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen auch der Jugendfeuerwehr angehören.

§ 9 Jugendkapelle

(1) Die Jugendkapelle wird auf Beschluss des Feuerwehrausschusses in der Musikabteilung gebildet.
(2) In die Jugendkapelle können Personen aufgenommen werden, wenn sie
1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Musikerausschuss.
(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendkapelle zur Jugendkapelle endet, wenn
1. er in die Musikabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendkapelle austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist.
(4) Der Leiter der Jugendkapelle und sein Stellvertreter werden vom Musikerausschuss auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendkapelle beauftragen.
(5) Der Leiter der Jugendkapelle ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben Jugendkapelle verantwortlich; er unterstützt den Leiter der Musikabteilung. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendkapelle unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 10 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses
1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 11 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr, der Musikabteilung und der Jugendkapelle
3. Feuerwehrausschuss,
4. Hauptversammlung.

§ 12 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Anzahl der Stellvertreter legt der Feuerwehrausschuss fest. Bei der Wahl von mehreren Stellvertretern wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt.
(3) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilung bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr der Musikabteilung und der Jugendkapelle sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).
(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
(11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

§ 13 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
(2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrauschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 14 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 19) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 15 Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus fünf gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung die auf die Dauer von 5 Jahren bei der Hauptversammlung gewählt werden.
(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigtes Mitglied außerdem an
- die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- der Jugendfeuerwehrwart,
- der Leiter der Musikabteilung,
- der Leiter der Jugendkapelle,
- der Schriftführer,
- der Kassenverwalter,
- drei Mitglieder der Musikabteilung die auf die Dauer von 5 Jahren bei der Hauptversammlung von den Mitgliedern der Musikabteilung gewählt werden,
- ein Mitglied der Altersabteilung das auf die Dauer von 5 Jahren bei der Hauptversammlung von den Mitgliedern der Altersabteilung gewählt wird.
(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
(4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
(6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
(7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
(8) Für die Durchführung der Sitzung des Feuerwehrausschuss gilt § 17 Abs. 6 sowie § 17 Abs. 4 Satz 1 Alt.2 entsprechend.

§ 16 Abteilungsausschüsse

(1) Bei der Musikabteilung wird ein Ausschuss gebildet. Dieser besteht aus dem Leiter der Musikabteilung als dem Vorsitzenden und drei von den Angehörigen der Musikabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern.
(2) Dem Musikerausschuss gehören als stimmberechtigtes Mitglied außerdem an
- der Stellvertretende Leiter der Musikabteilung,
- der Musikalische Leiter (Dirigent),
- der Leiter der Jugendkapelle,
- der musikalische Leiter der Jugendkapelle,
- die 3 in den Feuerwehrausschuss gewählten Mitglieder der Musikabteilung.

(3). Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.
(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Musikerausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Musikerausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
(5) Beschlüsse des Musikerausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
(6) Die Sitzungen des Musikerausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Feuerwehrkommandanten sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Musikabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
(7) Für die Durchführung der Sitzungen der Abteilungsausschüsse gilt § 17 Abs. 6 sowie § 17 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

§ 17 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss der Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (§ 19) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen, wenn dies mindestens ein Viertel der Anwesenden verlangt.
(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.
Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.
Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Abs. 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Abs. 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 18 Abs. 8.

§ 18 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 8 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.
(2) Die nach dieser Satzung zu wählenden Funktionen sind mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen durch den Feuerwehrkommandanten bekannt zu geben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen und Wahlvorschläge mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin (Ausschlussfrist) dem Feuerwehrkommandanten, wenn dieser selbst zur Wahl steht, dem Bürgermeister vorliegen müssen. Der Feuerwehrkommandant oder der Bürgermeister unterrichten die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl über die Wahlvorschläge. Auf Beschluss des Feuerwehrausschusses kann im Einzelfall von diesem Verfahren abgewichen werden.
(3) Wahlen werden offen durchgeführt, soweit dies in dieser Satzung nicht anders geregelt ist. Geheim mit Stimmzetteln ist immer abzustimmen, wenn dies ein Viertel der Anwesenden verlangt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 8 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
(4) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
(5) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
(6) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
(7) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuer-

wehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
(8) Sofern die Hauptversammlung nach § 17 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
(a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
(b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
(c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
(9) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 2 bis 8 sinngemäß.

§ 19 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
(2) Das Sondervermögen besteht aus
1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
(5) Die für das Sondervermögen eingerichteten Sonderkassen (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von drei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung für ein Jahr bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
(6) Für die Jugendfeuerwehr wird ebenfalls ein Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für das Sondervermögen der Jugendfeuerwehr.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 12. Juni 2012; sowie die 1. Änderung der Feuerwehrsatzung vom 12. Januar 2016 außer Kraft.

Sulzfeld, den 20. Juli 2021
Sarina Pfründer
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.